

24.6.66

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 15. Juni 1966	Teil II Nr. 60
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 66	Preisordnung Nr. 3000/6. — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industrie- preisreform —	385
20. 5. 66	Anordnung über die Behandlung von Kundenreklamationen	386
13. 4. 66	Anordnung über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Export- vergütung	387
14. 5. 66	Anordnung Nr. 23 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. —Änderungs- anordnung —	388
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	390
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	391
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	391

Preisordnung Nr. 3000/6*.
— Inkraftsetzung von Preisordnungen
der Industriepreisreform —

Vom 10. Mai 1966

§ 1

Am 1. Juli 1966 tritt die Preisordnung Nr. 4119 vom 1. April 1966 — Halbleiter-Bauelemente und Germanium- und Silizium-Gleichrichter über 1 Ampere — (Sonderdruck Nr. P 4119 des Gesetzblattes) in Kraft.

§ 2

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 4119 werden für folgende Lieferer wirksam:

- a) volkseigene Herstellerbetriebe,
- b) volkseigene Betriebe des Produktionsmitteleinzelhandels,
- c) Außenhandelsunternehmen.

(2) Die Industrieabgabepreise bzw. die auf Basis der Industrieabgabepreise zuzüglich Großhandelsspanne gemäß §5 der Preisordnung Nr. 4119 sich ergebenden Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) volkseigene Herstellerbetriebe,

- b) volkseigene Betriebe des Produktionsmitteleinzelhandels,
- c) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes — mit der Maßgabe, daß gegenüber diesen Abnehmern die sich auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 4119 ergebenden Betriebspreise wirksam werden,
- d) Haushaltsorganisationen.

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern einschließlich der volkseigenen Reparaturbetriebe werden die Preise der Preisordnung Nr. 4119 in der Weise wirksam, daß

— Hersteller- und Großhandelsbetriebe zu den Industrieabgabepreisen nach dem Stand vom 30. Juni 1966 (alt) zu beliefern sind, jedoch mit Ausnahme der Erzeugnisse der Preisliste 5 sowie folgender Erzeugnisse der Preisliste 2:

- GC 100 a, 101 a, 115, 116a, 117 a, 118 a, 120, 301 A
- GD 100, 150
- GF 120, 129

Diese Erzeugnisse sind zu den Industrieabgabepreisen der jeweiligen Preisliste gemäß Preisordnung Nr. 4119 zu liefern;

— Reparaturbetriebe und Einzelhandelsbetriebe durch den Großhandel zu den in der Preisordnung Nr. 4119 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreisen unter Gewährung des gleichfalls festgesetzten Einzelhandelsrabattes zu beliefern sind.

* Preisordnung Nr. 3000/5 vom 6. Mai 1960 (GBl. II Nr. 52 S. 319)